

§ 49

Erfassungs-, Einkaufs- und Handelsorgane, die die Bezugsberechtigungsscheine nicht oder nur teilweise oder nur mit Austauschzeugnissen beliefern können, haben dies unverzüglich dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, und dem zuständigen VEAB unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, ist verpflichtet, unter Einschaltung der Handelsorgane Maßnahmen zu treffen, die die Sicherung der Ansprüche gewährleisten.

§ 50

Für die Gegenlieferungen sind, sofern im einzelnen nichts anderes in dieser Anordnung festgelegt ist, die gültigen Kleinhandelsabgabepreise zu leisten.

§ 51

Belieferte Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel, Zucker und Rücklieferungswaye für die Ablieferung tierischer Rohstoffe sind von den Erfassungs- oder Handelsorganen der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKA) bzw. Zuckerkontingent und Prämienwarenberechnung beizufügen. Belieferte Berechtigungsscheine sind nach Entwertung zwei Jahre von der ausliefernden Stelle aufzubewahren.

§ 52

Die den Erzeugern gewährte Anrechnung auf das Ablieferungssoll (Sollgutschrift) wird auf der Ablieferungsbescheinigung vermerkt und der Erfüllung des Ablieferungssolls zugerechnet.

§ 53

(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung werden nur für die Erfüllung der Verpflichtungen des Veranlagungsjahres und für die Vorauslieferungen auf das folgende Jahr gewährt. Für Lieferungen zur Abdeckung von Ablieferungsschulden aus dem Vorjahre sowie für Austauschlieferungen in Anrechnung auf die Erfüllung anderer Erzeugnisse besteht kein Anspruch auf Gegenlieferungen.

(2) Die Vergünstigungen für Faserpflanzen, Zichorienwurzeln und Zuckerrüben nach dieser Anordnung gelten für die Ablieferungen von Erzeugnissen aus der Ernte 1956. Für Ablieferungen aus der Ernte 1955 gelten die Vergünstigungen, die zur Zeit der Vertragsabschlüsse im Jahre 1955 festgelegt waren.

(3) Für die noch nicht endgültig auf den Plan Erfassung oder Einkauf abgerechneten Mengen (unverteilte Mengen) werden keine Futtermittelvergünstigungen gewährt.

(4) Als Austauschlieferungen im Sinne des Abs. 1 gilt nicht die Lieferung von Schwein in Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung von Lebendvieh ohne Schwein.

§ 54

Ansprüche auf Grund von Bezugsberechtigungen können, sofern der Bezugsberechtigte eine entsprechende Ablieferungsverpflichtung hat, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung angerechnet werden.

§ 55

Für Saat- und Pflanzgutlieferungen darf erst dann Konsumware zurückgeliefert werden, wenn das gesamte Pflichtablieferungssoll in dem jeweiligen Erzeugnis erfüllt ist.

§ 56

(1) Die Ausgabe von Vorschüssen auf Vergünstigungen und die Gewährung von Vergünstigungen ohne die Erfüllung der Voraussetzungen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, nur mit Genehmigung des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher **Erzeugnisse** gestattet.

(2) Bezugsberechtigungen sind nicht übertragbar, für in Verlust geratene Bezugsberechtigungen gibt es keinen Ersatz.

Abschnitt XVII

Schlußbestimmungen

§ 57

(1) Die Vergünstigungen dieser Anordnung gelten für VEG und volkseigene Lehr- und Versuchsgüter — soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist — nur hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 4, 8 Abs. 1, § 9, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 24, 28, 29, 37 und 40.

(2) Sonstige landwirtschaftliche Betriebe, die zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grund einer Produktionsberechnung veranlagt werden (z. B. Akademie- und Universitätsgüter, Kirchengüter in kircheneigener Verwaltung usw.), erhalten alle Vergünstigungen, mit Ausnahme der erhöhten Anrechnungssätze nach § 2 Absätze 1 und 2, § 5 und § 6 Absätze 1 und 2 sowie der Futtermittelrücklieferung bei der Pflichtablieferung von Schlachtvieh nach § 25 Abs. 1, §§ 26 und 27.

§ 58

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann die für den Bezug von Vergünstigungen festgelegten Termine mit Zustimmung der beteiligten Minister und Staatssekretäre verändern. Diese Veränderungen sind im Gesetzblatt Teil I zu veröffentlichen.

§ 59

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Ansprüche auf Vergünstigungen, die sich aus Lieferungen im Jahre 1956 bis zum Inkrafttreten ergeben, sind, sofern sie noch nicht erfüllt sein sollten, nach dieser Anordnung unter Anrechnung bereits gewährter Vergünstigungen bis zum 30. September 1956 zu erfüllen.

(2) Die Außerkraftsetzung von Bestimmungen über Vergünstigungen aus der Pflichtablieferung und dem Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt sich nach § 65 Abs. 3 der Verordnung vom 10. November 1955.

Berlin, den 1. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: V o s s

Stellvertreter des Staatssekretärs